

Bekanntmachung

und

Tagesordnung zur Sitzung des Gemeinderates Haiming
am Donnerstag, dem 23. Juni 2022, um **19:00 Uhr**

im **Sitzungssaal des Rathauses** in Haiming

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 19.05.2022

TOP 4: Bauangelegenheiten

TOP 4.1: Kraftanlagen Energies & Services GmbH: Nutzungsänderung einer Lagerhalle zu Werkstatt mit zerstörungsfreier Werkstoffprüfung und Einbau eines Meisterbüros auf Fl.Nr. 1/22 Daxenthaler Forst, Soldatenmais 1

Sachverhalt:

Auf dem Gelände der Kraftanlagen soll die auf dem westlichen Teil des Grundstücks liegende Lagerhalle (ca. 30x17 m) in eine Werkstatt sowie ein Meisterbüro umgebaut werden.

Die Werkstatt dient der Metallbearbeitung (Maschinenreparaturen und Armaturenreparaturen).

Die auch in der Halle untergebrachte Werkstoffprüfung (Röntgenbunker) bleibt unverändert.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 15 unteres Soldatenmais. Die Festsetzungen werden eingehalten, es handelt sich jedoch nicht um ein Genehmigungsverfahren nach Art. 58 BayBO, da bei der Genehmigung des Gebäudes ursprünglich Befreiungen vom Bebauungsplan erteilt wurden. Es wird ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

TOP 4.2: Errichtung eines Sichtschutzzaunes auf Fl.Nr. 757/2 Gemarkung Piesing, Moosen 4

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant schon seit längerer Zeit eine Einfriedung - als Ersatz für die aktuelle Holzwand, welche ohne Genehmigung errichtet wurde. Aktuell liegt der Gemeinde ein Austauschplan für das aktuelle Verfahren vor. Nach Rücksprache mit dem Bauausschuss und Unterstützung des zweiten Bürgermeisters entstand folgende Planung: Der Holzzaun soll eine geschwungene Silhouette erhalten (Höhen variieren von 1,60m bis 1,80m) und straßenseitig mit wildem Wein und Efeu bepflanzt werden.

Rechtliche Würdigung:

Das sonstige Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) kann nur genehmigt werden, wenn öffentliche Belange nicht tangiert sind.

Das Bauvorhaben liegt im unmittelbaren Geltungsbereich der gemeindlichen Einfriedungssatzung. Nach § 2 Abs. 1 der Einfriedungssatzung sind geschlossene Einfriedungen wie Holzwände nicht zulässig. Von dieser Regelung ist eine Befreiung notwendig.

Wenn für die Bauweise eine Befreiung erteilt wird, ist nach § 2 Abs. 2 der Einfriedungssatzung eine maximale Höhe von 1,20 m einzuhalten. Die Holzwand ist höher, deshalb muss auch hier eine Befreiung erteilt werden.

TOP 4.3: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Fl.Nr. 580/16 Gemarkung Haiming, Am Zehentweg 46

Sachverhalt:

Der Antragsteller plant ein Einfamilienhaus mit einem großen Gästebereich im 1. OG. Das Gebäude mit Walmdach verfügt über eine Wohnfläche von 187,28 m².

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 17 „Haiming West“.

Mit einer Grundfläche von ca. 137 m² wird die zulässige GR von 130 m² geringfügig überschritten. Der Antragsteller beantragt eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von der entsprechenden Festsetzung. Diese Befreiung kann erteilt werden, da bei dieser geringfügig höheren Grundfläche Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im Übrigen werden die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten.

Auf die fehlende Höhenangabe sollte im Genehmigungsbescheid eingegangen werden: Der Bezugspunkt mittlere Höhe der Straßenoberkante vor dem Baugrundstück beträgt 365,627. OK Rohfußboden und Garage max. 0,15m über Oberkante Straße (Festsetzung C. 2.1. B`Plan Nr. 17).

TOP 5: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

TOP 5.1: Abwassergebühren – Neukalkulation der Gebührensätze

Sachverhalt:

Zum 01.07.2018 wurde der Gebührensatz für die Abwasserbeseitigung von 1,65 € auf 1,90 €/m³ erhöht. Zum Jahresende erfolgt stets eine Nachkalkulation für die Abwasserbeseitigung. Überschüsse der Gebühreneinnahmen werden in die Gebührenschrücklage gebucht und Defizite werden dieser Gebührenschrücklage entnommen. Vom 01.07.2018 weg war geplant, dass die Gebührenschrücklage beim Kubikmeterpreis von 1,90 € innerhalb von drei Jahren abgebaut wird und dann auf Null steht. Die Betriebsergebnisse waren jedoch im Kalkulationszeitraum deutlich besser als erwartet, so dass zum 31.12.2021 insgesamt 158.000 € in der Gebührenschrücklage vorhanden waren.

Die besseren Ergebnisse kamen durch eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsweise der Kläranlage und des Kanalnetzes, sowie durch höhere Einnahmen (mehr Angeschlossene und mehr Menge) zustande. Ohne nähere Überprüfung war offensichtlich kein Bedarf für höhere Gebühren erkennbar.

Aufgrund der Forderungen aus der überörtlichen Rechnungsprüfung wurden die Abwassergebühren neu kalkuliert. Die Kalkulation umfasst die Jahre 2022 bis 2024. Es wurden die Daten aus der mittelfristigen Finanzplanung des Haushalts zugrunde gelegt.

Die geplante PV-Anlage wird den Wert der Abschreibungen erhöhen und den Aufwand für den Strom mindern. Zunächst könnten sich diese Änderungen kostenmäßig neutralisieren. Andererseits ist derzeit nicht absehbar, welchen Aufwand die Gemeinde für die Befahrungen und Prüfungen des Kanalnetzes treiben muss. Es wurde zunächst ein durchschnittlicher Aufwand unterstellt.

Derzeit sind 858 Anwesen an das Kanalnetz angeschlossen. Im letzten Jahr wurden über 100.000 m³ Abwasser abgerechnet. Nach Abzug der Grundgebühren sind zwischen 226.220 und 248.216 € pro Jahr durch die Abwassermenge zu decken. Daraus errechnet sich ein erforderlicher Kubikmeterpreis

zwischen 2,25 € und 2,48 €. Da aber in der Gebührenschwankungsrücklage 158.000 € liegen, kann der Kubikmeterpreis bei 1,90 € bleiben. Zum 31.12.2024 wäre die Schwankungsrücklage dann abgebaut.

Eine Änderung des Gebührensatzes ist daher derzeit nicht erforderlich. Der Satz von 1,90 € kann bis 2024 weiter gelten.

Rechtliche Würdigung:

Die Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Art. 57 GO). Da sie als öffentliche Einrichtung von einem bestimmbareren Personenkreis benutzt wird, sind hierfür Gebühren zu erheben. Diese müssen kostendeckend sein, da es sich um eine sogenannte kostenrechnende Einrichtung handelt. Keine Gemeinde wird es schaffen, jedes Jahr eine kostendeckende Gebühr zu erheben. Daher gibt es einen Kalkulationszeitraum, in dem sich Überschüsse und Defizite ausgleichen müssen. Mit der Schwankungsrücklage steht ein Mittel zur Verfügung, dieses auch genau nachweisen zu können. Damit können Abwassergebühren auch über mehrere Jahre gleich gehalten werden. Dabei gilt auch der Grundsatz, dass die Benutzer im Kalkulationszeitraum die Kosten tragen sollen. Aus diesem Grundsatz ergibt sich, dass die Gebührenschwankungsrücklage immer wieder auf Null abzubauen ist und nicht dazu dient, bewusst größere Finanzmittel anzuhäufen.

TOP 5.2: Kanalherstellungsbeiträge – Neukalkulation der Beitragssätze

Sachverhalt:

Zum 01.07.2015 wurde der Beitragssatz für die Abwasserbeseitigung von 10,16 € auf 14,85 €/m² erhöht. Vorher lag der Beitragssatz längere Zeit höher als 10,16 €/m². Die zwischenzeitliche Absenkung war möglich, weil durch das Industriegebiet sehr hohe Beitragszahlungen eingegangen waren. Es war sogar möglich, auch noch die umfangreiche Erschließung der Außenbereiche abzuwickeln und damit den Anschlussgrad im Gemeindegebiet auf über 99,5 % zu erhöhen.

Die Gemeinde ermittelt die Kanalherstellungsbeiträge nach dem Rechnungsperiodenkalkulationssystem. Dieses hat den Vorteil, dass die wahren Kosten besser zugeordnet werden können (im Gegensatz zur Globalberechnung).

Ausgangsbasis ist eine Rechnungsperiode von 6 Jahren und eine Betrachtung des Investitionsaufwands für ebenfalls 6 Jahre. Drei Jahre liegen in der Vergangenheit und drei Jahre in der Gegenwart bzw. Zukunft.

In den letzten drei Jahren wurden 125.089 € investiert. Von 2022 bis 2024 sind 429.000 € Investitionen angesetzt.

In den letzten drei Jahren wurden 3.819 m² für den Beitrag berechnet. Von 2022 bis 2024 werden 21.500 m² neue Flächen verbeschrieben (Nachverdichtung und neue Baugebiete). Innerhalb der Rechnungsperiode wächst die veranlagte Fläche um 6,267 % auf 429.995 m².

Bei der Rechnungsperiodenkalkulation werden die Investitionskosten für die zentralen Anlagenteile ins Verhältnis zu den Gesamtinvestitionen gesetzt. Die zentralen Anlagenteile (Kläranlage, Verbindungskanäle, Pumpwerke usw.) machen 26,10 % der Gesamtinvestitionskosten aus. Gemäß dem Flächenzuwachs von 6,267 % entfallen deshalb 125.788 € auf die Investitionen in die zentralen Anlagenteile. Der Betrag wird den tatsächlichen Investitionskosten hinzugerechnet. Die Investitionen belaufen sich daher auf 679.877 €. Diese werden auf die 6 Jahre der Rechnungsperiode verteilt (= 113.312,82 €) und dann auf den Verteilungszeitraum 2022 bis 2024 hochgerechnet (= 339.938,45 €). Dieser Betrag wird dann auf die zuwachsende Fläche von 21.500 m² verteilt, woraus sich 15,8111 € pro m² Geschoßfläche ergeben.

Ein Beitragssatz von 15,80 € bedeutet gegenüber dem bisherigen Beitragssatz von 14,85 € aus dem Jahr 2015 eine Steigerung um 6,4 % (pro Jahr also rund 1 % Steigerung). Das ist ein gewiss vertretbarer Wert. Der neue Beitragssatz soll zum 01.07.2022 in Kraft treten.

Rechtliche Würdigung:

Die Abwasserbeseitigung ist eine Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde (Art. 57 GO). Als leitungsgebundene Einrichtung sind für ihre Herstellung Kanalherstellungsbeiträge zu erheben. Die Investitionskosten sind nach Abzug von gewährten staatlichen Zuwendungen auf die angeschlossenen Grundstücke zu verteilen. Bei unbebauten Grundstücken gilt ein Viertel der Grundstücksfläche als fiktive Geschoßfläche, welche mit dem Beitragssatz multipliziert wird. Wird das Grundstück bebaut, erfolgt eine Nachberechnung für die zugewachsene Geschoßfläche (Außenmaße des Gebäudes). Auch bei An- und Aufbauten erfolgt also eine Nachberechnung. Maßgebend ist stets der Beitragssatz zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht. Bei einem unbebauten Grundstück ist das dann, wenn an den Kanal angeschlossen werden könnte (Kanal liegt benutzbar in der Straße). Die Baugebiete Winklham-West, Haid-Süd und Haid-Ost verfügen alle über einen benutzbaren Kanal. Daher gilt für die unbebauten Grundstücke der Beitragssatz von 14,85 €/m². Werden neu errichtete Gebäude bis zum 30.06.2022 bezugsfertig entsteht erneut eine Beitragspflicht und auch hier gilt noch der Beitragssatz von 14,85 €/m², auch wenn der Bescheid erst nach dem 30.06.2022 erlassen wird. Für Gebäude, die nach dem 30.06.2022 fertiggestellt werden, gilt der neue Beitragssatz von 15,80 €/m², aber nur für die Fläche, die gegenüber der fiktiven Geschoßfläche dazu gekommen ist. Ist die tatsächliche Geschoßfläche kleiner als die fiktive Geschoßfläche, wird der entsprechende Beitrag zurückgezahlt (zum ursprünglich geltenden Beitragssatz).

Der Satzungsentwurf wurde dem Landratsamt zur rechtsaufsichtlichen Würdigung und Prüfung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Vierte Satzung der Gemeinde Haiming zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom TT. Monat 2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

§ 1

In § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haiming (BGS – EWS) vom 16. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2018, wird (der Beitragssatz) „14,85 €“ durch „**15,80 €**“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

TOP 6: Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung 2019 bis 2021 – Stellungnahmen der Gemeinde (öffentlicher Teil)

Sachverhalt:

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Altötting hat die Jahresrechnungen der Gemeinde Haiming für die Haushaltsjahre 2019, 2020 und 2021 geprüft und den Prüfungsbericht erstellt. Der vollständige Prüfungsbericht wurde in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Prüfung erfolgte von Februar bis Mai 2022 und beanspruchte 10 Arbeitstage des Prüfers sowie einen Arbeitstag der Prüfungsgehilfin.

Es wurden einige Feststellungen, Erinnerungen und Anregungen ausgesprochen.

Zu einzelnen Prüfungserinnerungen hat die Gemeinde Stellung zu nehmen. Der Text aus dem Prüfungsbericht ist jeweils in Anführungszeichen gesetzt.

Ziffer III.8. Kassenreste

„Der Prüfer empfiehlt drei uneinbringliche Forderungen zur Bereinigung der Kassenreste niederzuschlagen. Auch für einen Teil von offenen Mahngebühren, Rücklastschriftgebühren und Säumniszuschlägen wird die Niederschlagung empfohlen, wenn die Forderungen uneinbringlich geworden sind (maximal 270,76 €).“

Erledigungsvermerk: Wird (ggf. nach Anordnung) durch die Gemeindekasse erledigt.

Ziffer III.10 Buchführung

„Im Jahr 2019 erfolgte die Bezahlung einer Rechnung für das Aufmaß einer Pflasterfläche in Höhe von 185,50 € an eine Privatperson versehentlich drei Mal (Grund war die Korrektur der Finanzadresse).“

Erledigungsvermerk: Die Überzahlung wurde bereits an die Gemeinde zurückerstattet.

Ziffer IV.3 Hebesätze

„Bei den Hebesätzen liegt die Gemeinde unter oder im Landkreisdurchschnitt oder Landesdurchschnitt. Bei einer Verschlechterung der aktuell guten Finanzlage empfiehlt der Prüfer die Erhöhung der Hebesätze.“

Erledigungsvermerk: Die Hebesätze werden jährlich bei Aufstellung des Haushalts betrachtet. Hinsichtlich der Hebesätze für die Grundsteuer ergibt sich aus der Grundsteuerreform eine völlig neue Ausgangslage, die heute noch nicht eingeschätzt werden kann.

Ziffer VI. 1.1 Feuerwehr

„Die Feuerwehrkostensatzung wurde 2014 erlassen. Die Aufwendungs- und Kostenersätze blieben seit 2014 unverändert. Eine Veränderung dieser alten Kostenersätze erscheint aufgrund der allgemeinen Steigerung des Preisniveaus als angebracht. Eine Neukalkulation aufgrund der mittlerweile ca. acht Jahre alten Sätze wird dringend empfohlen.“

Im Zuge der Neuberechnung wird auch darauf ergänzend hingewiesen, dass die Pauschalkostensätze verpflichtend zu kalkulieren sind. (vgl. VollzBekBayFwG zu Art. 28). Eine Kalkulation wurde bei der damaligen Satzung aus dem Jahre 2014 nicht vorgenommen. Die Gemeinden können sich bei der Kalkulation der Pauschalsätze an Mustern und Handlungsanleitungen orientieren; dies entbindet sie jedoch nicht von ihrer Verpflichtung, eine eigene Kostenkalkulation vorzunehmen.

Gemäß dem als Anlage zur Satzung beigefügten Verzeichnis der Pauschalsätze werden bei Ausrückestundenkosten sowie Personalkosten für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Bei einer Vielzahl von Einsätzen in den Jahren 2019 und 2020 erfolgten allerdings teilweise minutengenaue sowie viertelstündliche Abrechnungen. Da in diesen Fällen keine Aufrundung auf die nächste halbe Stunde erfolgte, entgingen der Gemeinde Haiming die entsprechend nicht festgesetzten Einsatzkosten. Zukünftig ist auf eine korrekte Abrechnung der Feuerwehreinsätze zu achten.“

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Feuerwehrkostensatzung und die dazugehörigen Pauschalkosten werden bereits durch Angelika Gerauer kalkuliert. Die Kalkulation erfordert einiges an Aufwand, da drei Feuerwehren in einer Kostensatzung zusammengefügt werden. Eine bloße Übernahme der Musterpauschalkostensätze ist

rechtlich nicht haltbar. In der September- oder Oktober-Sitzung wird die Satzung dem Gemeinderat zum Erlass vorgelegt.

Die Ausrückestunden- und Personalkosten werden ab den Abrechnungen 2021 satzungsgemäß für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten abgerechnet.

Ziffer VI. 1.5 Bestandsverzeichnis Müllsäcke und Sperrmüllkarten

„Für Müllsäcke und Sperrmüllkarten wurde kein Bestandsverzeichnis geführt, sondern lediglich der Verkauf in Listen eingetragen.“

Erledigungsvermerk: Die Verkaufslisten werden um den Bestand ergänzt.

Ziffer VI. 1.4 Straßenbestandsverzeichnis

„Das Straßenbestandsverzeichnis befindet sich weiterhin in Überarbeitung. Ein vollständiges und vollumfänglich aktualisiertes Straßenbestandsverzeichnis ist nicht vorhanden. Auch wenn sich die Überarbeitung sehr zeitaufwendig gestaltet, ist ein zügiger Abschluss der Arbeiten anzustreben.“

Stellungnahme der Gemeinde:

Das Straßenbestandsverzeichnis erfordert sehr viel Zeitaufwand, weil die Historie der Straßen zum Teil schwer nachvollzogen werden kann, da einige alte Unterlagen zum Teil nicht vollständig sind. Im Jahr 2017 wurde eine Reihe von Gemeindestraßen umgestuft oder neugewidmet. Derzeit werden alle Dokumente der Gemeindestraßen geordnet, sodass zukünftig jederzeit nachvollzogen werden kann, was mit welcher Straße geschehen ist. Im Zuge der Neuordnung sind einige Straßen aufgefallen, die 2017 übersehen wurden. Diese werden gesammelt dem Gemeinderat zur Umstufung bzw. Widmung in der September-Sitzung vorgelegt, sodass das Bestandsverzeichnis für die Gemeindestraßen Anfang 2023 fertig gestellt werden kann.

Ziffer VI. 1.8 Beförderungsanspruch Schulkinder

„Der Beförderungsanspruch der Schulkinder und die Meldungen an das Statistische Landesamt wurden überprüft.“

Grundschüler haben regelmäßig einen Beförderungsanspruch, wenn der Schulweg länger als zwei Kilometer ist (§4 Abs. 1 AVBaySchFG und §2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchBefV). Bei Mittelschülern besteht der Anspruch bei mehr als drei Kilometern (§4 Abs. 1 AVBaySchFG und §2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchBefV).

Zudem kann auch bei einem besonders gefährlichen bzw. beschwerlichen Schulweg ein Beförderungsanspruch bestehen.

Es wurde festgestellt, dass die Berechnung des Schulweges nicht von dem jeweiligen Wohnort der Kinder, sondern von der nächstgelegenen Haltestelle erfolgte. Inwiefern sich hierdurch im Einzelfall Abweichungen vom Beförderungsanspruch ergeben, konnte aufgrund der fehlenden Wohnangaben nicht ermittelt werden.

Die Gemeinde Haiming hat anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler zukünftig entsprechend der Entfernung zwischen der Schule und der jeweiligen Meldeadresse zu ermitteln bzw. entsprechend zu belegen, dass sich die jeweilige Haltestelle auf dem Schulweg der Kinder befindet.

Die Gemeinde erhält staatliche Zuweisungen nach Art. 10a FAG zu den notwendigen Kosten der Beförderung der Schulkinder. Grundlage hierfür ist u.a. die Zahl der Schulkinder mit Beförderungsanspruch im vorhergehenden Jahr. Die Gemeinde hat daher in eigener Zuständigkeit die beförderungsberechtigten Schulkinder für die zurückliegenden Jahre zu ermitteln und dem Bayerischen Landesamt für Statistik entsprechende Berichtigungsmeldungen zuzuleiten.“

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Schule übermittelt der Verwaltung jährlich eine Liste der Kinder nach Wohnort. Diese Liste wird von der Verwaltung darauf geprüft, wer einen Beförderungsanspruch hat. Dabei wurde die Entfernung der Bushaltestelle von der Schule zugrundegelegt. Das ist im Ergebnis auch richtig, weil

die Kinder in der Regel hinter der Bushaltestelle wohnen und die Wohnorte damit grundsätzlich von der Schule weiter weg sind als die Bushaltestelle.

Ab dem nächsten Schuljahr wird die Berechnung umgestellt und für jedes Grundschulkind eine Wohnortberechnung erstellt. Die Mittelschulkinder haben grundsätzlich alle einen Beförderungsanspruch.

Ziffer VI. 4.1 Kanalgebühren

„Die Kanalgebühren blieben im Prüfungszeitraum unverändert. Es wird eine Abwassergebühr von 1,90 €/m³ sowie eine Grundgebühr von 48,00 € im Jahr bei einem Nenndurchfluss bis zu 10 m³ und von 66,00 €/Jahr bei einem höheren Nenndurchfluss erhoben.

Gewinne werden der Gebührenschwankungsrücklage zugeführt bzw. Verluste über die Schwankungsrücklage ausgeglichen.

Bei der letzten Kalkulation Anfang des Jahres 2018 erfolgte die Vorkalkulation für die Jahre 2018 bis 2020. Der aktuelle Kalkulationszeitraum von drei Jahren wurde überschritten, da die vorherige Kalkulation aus dem Jahr 2018 stammt. Die Kalkulation hätte somit im Jahr 2021 durchgeführt werden müssen. In Zukunft ist wieder dafür Sorge zu tragen, dass der gewählte Kalkulationszeitraum eingehalten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der höchstmögliche Kalkulationszeitraum vier Jahre betragen darf (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG).

Zudem wurde bei der Kalkulation lediglich die Jahre 2016 und 2017 nachkalkuliert. Bei einem gleichbleibenden Kalkulationszeitraum von drei Jahren sind zukünftig auch die drei vergangenen Jahre einzubeziehen.

Bei einer Kalkulation im aktuellen Haushaltsjahr sind bei einer dreijährigen Kalkulationsdauer somit die Jahre 2019-2021 im Rahmen einer Nachkalkulation sowie die Jahre 2022-2024 im Rahmen einer Vorkalkulation zu berücksichtigen.

Bei der jährlichen Nachkalkulation im Jahr 2019 wurde bei den Stromkosten ein Betrag in Höhe von 1.679,00 € übersehen. Dieser Betrag ist bei der Nachkalkulation im Zuge der nächsten Abwassergebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Bei der Kalkulation war zudem festzustellen, dass jeweils die in einem Kalenderjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben erfasst wurden. Somit umfasst die Nachkalkulation die Haushaltsjahre 2016-2017 sowie die Vorkalkulation die Jahre 2018-2020. Der Abrechnungszeitraum der Abwassergebühren ist allerdings jeweils vom 01.07 eines Jahres bis zum 30.06 des darauffolgenden Jahres.

Durch den Unterschied zwischen Abrechnungs- und Kalkulationszeitraum ergibt sich insofern eine inkorrekte Darstellung von Über- bzw. Unterdeckungen in den jeweiligen Jahren.

Es sollte geprüft werden, ob der Abrechnungszeitraum zukünftig auf ein volles Kalenderjahr 01.01-31.12 geändert werden soll. Dies entspricht auch der Empfehlung des Bayerischen Gemeindetags.

Ohne Berücksichtigung der Gebührenschwankungsrücklage ergab sich im Prüfungszeitraum (2019-2021) ein Gewinn von ca. 6.100 €.

Die Gemeinde Haiming wird drauf hingewiesen, dass Gebührenüberdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen, Gebührenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).“

Stellungnahme der Gemeinde:

Die Kalkulation der Abwassergebühren war bereits Beratungspunkt dieser Sitzung. Eine Änderung der Abwassergebühr hat sich nicht ergeben.

Die Abwasserentsorgung wird jährlich zur Jahresrechnung nachkalkuliert. Gewinne und Defizite werden über die Gebührenschwankungsrücklage ausgeglichen. Es war zum 31.12.2021 bereits bekannt, dass keine Gebührenänderung erforderlich ist, da die Ergebnisse der Buchführung und der mittelfristigen Finanzplanung entsprechende Erkenntnisse geliefert haben.

Für die aktuelle Kalkulation wurden die historischen Jahre erweitert, was jedoch ohne Auswirkung auf das Kalkulationsergebnis bleibt, da diese historischen Jahre vom Ergebnis her in die

Schwankungsrücklage eingeflossen sind und diese als Wert für die Zukunft wichtig ist. Die Planung ist so, dass die Schwankungsrücklage zum Ende des Jahres 2024 abgebaut ist.

Eine Umstellung des Abrechnungszeitraums vom 01.07. bis 30.06. auf den 01.01. bis 31.12. ist nicht möglich, da der Wasserzweckverband das Frischwasser zum 30.06. abrechnet und diese Werte für das Abwasser maßgebend sind. Da die Gemeinde den Abschlag zum 15.01. erhebt und zum 30.06. abrechnet, fließen letztendlich Einnahmen und Ausgaben komplett in ein Haushaltsjahr ein. Eine Umgliederung von Einnahmen und Ausgaben ist daher nicht zielführend. Anders wäre es, wenn der Abschlag in ein anderes Haushaltsjahr fällt als die Abrechnung. Dann kann es größere Zuordnungsprobleme geben. Da die Kalkulation und die Abrechnungszeiträume stets in gleichem Abstand vorliegen, ergeben sich auch keine grundsätzlichen systemischen Abweichungen. Es wird ja immer gleich verfahren.

Ziffer VI. 2 Baumaßnahmen und weitere Vergaben

Allgemein wurden bei den Vergaben einige Veröffentlichungs- und Statistikpflichten nicht erfüllt.

Diese wurden in den letzten Tagen in das Vergabeschema mit eingearbeitet. Derzeit sind dies:

- Formblatt NBest-Bau (bei staatlich geförderten Baumaßnahmen) jeweils eine Meldung vor der erstmaligen Ausschreibung, vor der Vergabe, vor dem Baubeginn und nach der Beendigung der Baumaßnahme gesondert untergliedert nach Kommunalstraßenbau, Kindergartenbau, Schulbau.
- ex-ante-Veröffentlichung bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb >50.000 €
- Abruf des Wettbewerbsregisters vor Auftragsvergabe bei Aufträgen ab einem Wert von 30.000 € netto
- ex-post-Veröffentlichung, wenn kein Teilnahmewettbewerb ab 25.000 € netto (Lieferungen)
- Vergabestatistikverordnung bei Aufträgen über 25.000 € (ohne Umsatzsteuer) und unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Mitteilung über geschlossene Verträge an die Bundesnetzagentur bei Infrastrukturaufträgen (Breitband usw.)

Die Veröffentlichungs- und Statistikpflichten werden bei künftigen Auftragsvergaben erfüllt.

Ziffer VI. 4.3 Grüngut/Wertstoffhof

„Die Grüngutgebühren blieben im Prüfungszeitraum unverändert.

Im Bereich der Grüngutentsorgung ergab sich von 2019-2021 ein Defizit von ca. 69.300 €. Dies entspricht einer deutlichen Verschlechterung im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum mit einem Fehlbetrag von ca. 51.600 €.

Auch wenn hier regelmäßig keine Kostendeckung erfolgen kann, da sonst Grüngut in der freien Natur entsorgt wird, sollte über eine moderate Gebührenerhöhung nachgedacht werden.“

Stellungnahme der Gemeinde:

Im Bereich der Grüngutentsorgung ist ein kostendeckender Betrieb kaum möglich. Die Gebühren wären exorbitant hoch.

Im Kostenblock für die Grüngutentsorgung (häckseln oder wegfahren) sind auch eigene Kosten der Gemeinde enthalten. Aus der Pflege der Straßenränder und dem Rückschnitt von Straßenbegleitgrün fallen beim Bauhof erhebliche Mengen an, die mit den Mengen aus der Bürgerschaft entsorgt oder bearbeitet werden. Die Höhe der Gebühren wird jeweils dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Ziffer VI 6.1 Entwässerungssatzung

„Die Entwässerungssatzung (EWS) stammt aus dem Jahr 2012 und wurde zuletzt im Jahr 2015 geändert. Eine Anpassung an das neue Satzungsmuster von 2020 ist bisher nicht erfolgt und sollte vorgenommen werden.“

Erledigungsvermerk: Wird dem Gemeinderat in nächster Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Ziffer VI 6.2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

„Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wurde im Jahr 2011 erlassen und seitdem mehrmals geändert. Die letzte Änderung erfolgte 2018. Auf das neue Satzungsmuster von 2019 wird verwiesen.“

Erledigungsvermerk: In der heutigen Sitzung wurde der Beitragssatz geändert. Eine komplette Überarbeitung wird dem Gemeinderat in nächster Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Ziffer VI 6.3 Erschließungsbeitragssatzung

„Die Erschließungsbeitragssatzung wurde im Jahr 2018 erlassen. Auf das neue Satzungsmuster von 2021 wird verwiesen.“

Erledigungsvermerk: Eine komplette Überarbeitung wird dem Gemeinderat in nächster Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

TOP 7: Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung



Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

An die Amtstafel geheftet am: 15.06.2022
Abgenommen am: 24.06.2022

Hinweis:

Für Gemeinderatssitzungen gilt die BayIfSMV nicht. Damit ist weder für Besucher noch für die Gemeinderatsmitglieder die 3-G-Regel oder eine Maskenpflicht vorgeschrieben. Im Rahmen des Hausrechts lassen sich diese Fragen gleichwohl beantworten. **Der Bürgermeister empfiehlt daher, dass bis zum festen Sitzplatz eine Maske getragen wird. Besuchern wird empfohlen auch am Sitzplatz eine Maske zu tragen.** Auf ausreichende Lüftung wird geachtet. Das RKI empfiehlt das Tragen einer Maske, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Die Hausregeln legt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat fest. Sollten Gemeinderatsmitglieder damit nicht einverstanden sein, ist eine einvernehmliche Regelung zu suchen.